

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Wolfratshausen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der Art. 1,2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes
erlässt die Stadt Wolfratshausen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen sowie des dazugehörigen Inventars und für die von ihr im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt die Stadt Wolfratshausen Gebühren gemäß dieser Satzung.
- (2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 2. wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat,
 3. wer die Kosten veranlasst hat,
 4. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz ergibt sich aus dem beigefügten Gebührenverzeichnis der Anlage 1 bis 3, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Gebühren für den Erwerb und die Verlängerung des Benutzungsrechts an Gräbern sind für zehn Jahre im Voraus zu entrichten.
Dies gilt nicht bei anonymen Urnenbeisetzungen.
- (3) Bei Bestattungen innerhalb der Nutzungsdauer wird die Gebühr bis zum Ende der Ruhefrist in Höhe von 1/10 der satzungsmäßigen Gebühr pro Jahr nach erhoben.
- (4) Die Stadt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen entstehen.

§ 4

Entstehen der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den diese Gebührensatzung die Leistungspflicht knüpft.

§ 5

Vorauszahlungen

Die Stadt kann verlangen, dass die Gebühren in der voraussichtlichen Höhe im Voraus entrichtet werden oder ein angemessener Vorschuss gezahlt wird.

§ 6

Fälligkeit

Über die angefallenen Gebühren erhalten die Verpflichteten einen Gebührenbescheid der innerhalb eines Monats zu begleichen ist. Die Stadt kann verlangen, dass die Gebühren in der voraussichtlichen Höhe im Voraus entrichtet werden oder ein angemessener Vorschuss gezahlt wird.

§ 7

Erstattung von Gebühren


Wird eine Grabstätte wegen vorzeitigen Verzichts, Exhumierung einer Leiche, Verlegung von Gebeinen oder Urnen durch den Nutzungsberechtigten aufgelassen, wird für jedes nicht beanspruchte volle Kalenderjahr 1/10 der für zehn Jahre entrichteten Grabgebühr zurückerstattet.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt am 01.10.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfratshausen vom 17.02.2003 außer Kraft.

Wolfratshausen, 15.09.2009



Helmut Forster
1. Bürgermeister

Benutzung der Grabstätten (Grabgebühren)

Grabart	Nutzungsdauer	Gebühr	Verlängerung pro Jahr
Wandgräber			
Einzelgrab	10 Jahre	639,00 €	63,90 €
Doppelgrab	10 Jahre	978,00 €	97,80 €
Dreifachgrab	10 Jahre	1.339,00 €	133,90 €
Vierfachgrab	10 Jahre	1.716,00 €	171,60 €
Gräber am Durchgang			
Einzelgrab	10 Jahre	496,00 €	49,60 €
Doppelgrab	10 Jahre	845,00 €	84,50 €
Dreifachgrab	10 Jahre	1.200,00 €	120,00 €
Vierfachgrab	10 Jahre	1.576,00 €	157,60 €
Gräber im freien Feld			
Einzelgrab	10 Jahre	420,00 €	42,00 €
Doppelgrab	10 Jahre	735,00 €	73,50 €
Dreifachgrab	10 Jahre	1.130,00 €	113,00 €
Vierfachgrab	10 Jahre	1.506,00 €	150,60 €
Urnengräber			
am Durchgang	10 Jahre	482,00 €	48,20 €
im freien Feld	10 Jahre	377,00 €	37,70 €
Urnennische			
bis 4 Urnen	10 Jahre	648,00 €	64,80 €
Urnwand			
bis 3 Urnen	10 Jahre	460,00 €	46,00 €

Nutzungsberechtigter ist,
wer als solcher durch den Grabkauf in der Grabkartei der Friedhofsverwaltung eingetragen ist.

Bestattungsgebühren

Entgelte für Leistungen, die von einem von der Stadt Wolfratshausen beauftragten Bestattungsinstitut erbracht werden, sind durch öffentlich-rechtlichen Bestattungsleistungsvertrag zwischen der Stadt Wolfratshausen und dem Bestattungsunternehmen geregelt. Sie werden dem Gebührenschuldner, der nach § 2 der Friedhofsgebührensatzung dazu verpflichtet ist, in Rechnung gestellt.

Bei gleichzeitiger Beerdigung von zwei oder mehreren Familienangehörigen in einem Grab werden nur die tatsächlich mehrfach anfallenden Kosten auch mehrfach berechnet.

Wird eine Wöchnerin mit ihrem Kind beerdigt, entfallen für das Kind die Bestattungsgebühren.

Vorgang	Erdbestattung		Urnenbestattung		
	bis 10 Jahre	über 10 Jahre	Urnengrab	Urnennische	Urnenwand

Erdbestattung					
Graböffnung und Schließung normal	130,00 €	175,00 €	40,00 €	20,00 €	20,00 €
mit Tieferlegung	190,00 €	230,00 €			

Begleitpersonen zur Beerdigung					
1 Träger zur Beerdigung	35,00 €	35,00 €	35,00 €	35,00 €	35,00 €
am Samstag	45,00 €	45,00 €	45,00 €	45,00 €	45,00 €

Sonstiges					
Aufbahrungsgegenstände	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Hallendekoration	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Grabstelle abräumen	50,00 €	50,00 €	50,00 €		
Fundamente aus- und abbauen	130,00 €	130,00 €	130,00 €		
Trauerfeier Feuerbestattung am Samstag			70,00 € 90,00 €	70,00 € 90,00 €	70,00 € 90,00 €

Ausgrabungen					
Exhumierung - Leichnam	200,00 €	395,00 €			
Exhumierung - Gebeine (nach Ablauf der Mindestruhefrist)	200,00 €	200,00 €			
Exhumierung - Urne aus Erdgrab			70,00 €		

Verlegungen					
innerhalb der Stadt WOR von Erde zu Erde			105,00 €		
innerhalb der Stadt WOR von Erde zu Wand oder umgekehrt			90,00 €	90,00 €	90,00 €

Sonstige Gebühren

Vorgang	Erdbestattung	Urnenbestattung
Allgemeine Verwaltungsgebühren	53,00 €	53,00 €
Benutzung der Einrichtungen		
Benutzung der Leichenhalle	46,00 €	46,00 €
Benutzung der Aussegnungshalle	92,00 €	92,00 €
Benutzung der Kühlung pro Tag	41,00 €	
Sonstiges		
Ausstellung Graburkunde	14,00 €	14,00 €
Grabumschreibungen	15,00 €	15,00 €
Transport von Urnen zum Friedhof		13,00 €
Grabfundamente (erstellt durch die Stadt = Streifenfundamente Teil C)	155,00 €	

Hinweis zu Grabmalgenehmigungen

Verwaltungsgebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Veränderung von Grabmälern oder die Überprüfung der Standsicherheit werden auf der Grundlage der Kommunalen Kostensatzung gemäß Art. 20 Abs. 1 KG erhoben.